

442608-2026 - Vorankündigung – Direktvergabe

Deutschland – CT-Scanner – Beschaffung von einem CT-Gerät Radiologie im Rahmen von einem Clinical Use Test

OJ S 122/2026 29/06/2026

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Lieferleistungen

1. Beschaffer

1.1. Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

E-Mail: einkauf-medizintechnik@unimedizin-mainz.de

Rechtsform des Erwerbers: Von einer regionalen Gebietskörperschaft kontrollierte Einrichtung des öffentlichen Rechts

Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers: Gesundheit

2. Verfahren

2.1. Verfahren

Titel: Beschaffung von einem CT-Gerät Radiologie im Rahmen von einem Clinical Use Test

Beschreibung: Für die Radiologie im Gebäude 505 der Universitätsmedizin Mainz (im Folgenden: "UM") soll ein neues CT-Gerät beschafft werden. Dieses Gerät soll schwerpunktmäßig für Untersuchungen von Patienten in Notfallsituationen (Schockraum) und für radiologischen Interventionen (bildgesteuerte, perkutane Therapie und Diagnostik) eingesetzt werden. Das aktuelle Gerät "Brilliance iCT 256" von Philips ist seit Ende 2024 "end of life" und wird Ende 2027 "end of service" gehen. Gleichwohl ist eine Ersatzbeschaffung dringend erforderlich, weil das Bestandgerät instabil ist und daher nicht mehr verlässlich für Schockraum-Untersuchungen und radiologischen Interventionen eingesetzt werden kann.

Kennung des Verfahrens: 737d9a78-2ac5-409f-ae42-22b2b0390536

Interne Kennung: GBE-2026-0491

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb

2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Lieferleistungen

Haupteinstufung (cpv): 33115100 CT-Scanner

2.1.2. Erfüllungsort

Postanschrift: Langenbeckstrasse 1

Stadt: Mainz

Postleitzahl: 55131

Land, Gliederung (NUTS): Mainz, Kreisfreie Stadt (DEB35)

Land: Deutschland

Zusätzliche Informationen: Geb. 505, EG, Radiologie

2.1.4. Allgemeine Informationen

Zusätzliche Informationen: #Bekanntmachungs-ID: CXPDYD8YKJP#

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

vgv -

5. Los

5.1. Los: LOT-0001

Titel: Beschaffung von einem CT-Gerät Radiologie im Rahmen von einem Clinical Use Test

Beschreibung: Die Siemens Healthineers AG (im Folgenden: "Siemens") hat der UM angeboten, das Neugerät "NAEOTOM Alpha4" aus der "Clinical Use Test"-Phase ("CUT") zu erwerben. Dieses Gerät soll erst im zweiten Quartal des Jahres 2027 im Markt eingeführt werden. Die UM bekommt somit die Gelegenheit, für eine weitergehende Bewertung des Geräts im Rahmen der Nachbeobachtung ("post-market clinical follow-up") dieses schon vor Markteinführung voraussichtlich ab Januar 2027 zu nutzen. Die Bewertung soll folgende Aspekte umfassen: - Bildqualität und applizierte Strahlendosis für verschiedene klinische Bereiche (Abdomen, Thorax, Gefäße); - Benutzerfreundlichkeit (z. B. in Bezug auf Workflows, Benutzeroberfläche, Bildrekonstruktionszeiten, IT-Integration, Kernel-Auswahl); - Allgemeine Stabilität und Praxistauglichkeit der neuen Softwareversion. Zu diesem Zweck soll ein gesonderter Test- und Feedbackvertrag zwischen der UM und Siemens abgeschlossen werden. Für die Bewertungsleistungen der UM wird diese von Siemens eine Vergütung erhalten. Das CT-Gerät ist eine technologische Neuentwicklung. Es handelt sich hierbei um das erste photonenzählende Single-Source-CT-System mit einer integrierten Lösung für die umfassende Unterstützung von Ablationstherapien - von der Planung über die navigierte Nadelplatzierung bis hin zur Therapie und abschließenden Ergebnisbeurteilung. Es ist derzeit das einzige Gerät mit einer CE-Zulassung in der EU. Ferner gehört es zur welt-weit ersten Reihe von CT-Scannern mit Photonenzählung, die für den klinischen Einsatz zugelassen sind. Das Gerät liefert Bilder mit ultrahoher Auflösung ohne negative Konsequenzen bei den Dosiswerten und komplett ohne elektronisches Rauschen, ein verbessertes Kontrast-Rausch-Verhältnis und intrinsische spektrale Empfindlichkeit. Es kann ultradünne 0,2-mm-Schichten erzeugen, z. B. für eine Bildgebung bei niedrigen kV-Werten ohne Beeinträchtigungen bei Erwachsenen bzw. bei adipösen Patienten, mit Scangeschwindigkeiten von bis zu 345 mm/s. Es ermöglicht ferner eine räumliche Auflösung von 0,24 mm im Standardmodus sowie 0,11 mm im hochauflösenden Quantum HD Modus. Die Gantry erreicht maximale Rotationsgeschwindigkeiten von bis zu 0,25 Sekunden, die in einer zeitlichen Auflösung von nur 125 ms resultieren. Diese Eigenschaften sind für den Einsatzzweck (Schockraum-Untersuchungen und radiologischen Interventionen) zwingend erforderlich. Das CT-Gerät ist eine technologische Neuentwicklung. Es handelt sich hierbei um das erste photonenzählende Single-Source-CT-System mit automatisierter Interventionshilfe. Es ist derzeit das einzige Gerät mit einer CE-Zulassung in der EU. Ferner gehört es zur weltweit ersten Reihe von CT-Scannern mit Photonenzählung, die für den klinischen Einsatz zugelassen sind. Das Gerät liefert Bilder mit ultrahoher Auflösung ohne negative Konsequenzen bei den Dosiswerten und komplett ohne elektronisches Rauschen, ein verbessertes Kontrast-Rausch-Verhältnis und intrinsische spektrale Empfindlichkeit. Es kann ultradünne 0,2-mm-Schichten erzeugen, z. B. für eine Bildgebung bei niedrigen kV-Werten ohne Beeinträchtigungen bei Erwachsenen bzw. bei adipösen Patienten, mit Scangeschwindigkeiten von bis zu 345 mm/s. Es ermöglicht ferner eine räumliche Auflösung von 0,25 mm im Standardmodus sowie 0,11 mm im hochauflösenden Quantum HD Modus. Die Gantry erreicht maximale Rotationsgeschwindigkeiten von bis zu 0,24 Sekunden, die in einer zeitlichen Auflösung von nur 125 ms resultieren. Durch das Angebot von Siemens erhält die UM die einzigartige Möglichkeit, diese technologische Neuheit schon vor Markteinführung zu einem vergünstigten Preis einzusetzen. Insbesondere aufgrund der höheren Auflösung und der geringeren Strahlung bringt dies erhebliche Vorteile bei der Behandlung der Patienten mit sich. Sollte die UM dieses Angebot nicht annehmen, könnte sie dieses CT-Gerät erst frühestens im zweiten

Quartal 2027 zu einem höheren Preis beschaffen. Weiterer Vorteil ist, dass die UN aufgrund des Test- und Feedbackvertrags zusätzlich eine Vergütung von Siemens für die Bewertung des Geräts erhalten wird.

Interne Kennung: GBE-2026-0491

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Lieferleistungen

Haupteinstufung (cpv): 33115100 CT-Scanner

5.1.2. Erfüllungsort

Postanschrift: Langenbeckstrasse 1

Stadt: Mainz

Postleitzahl: 55131

Land, Gliederung (NUTS): Mainz, Kreisfreie Stadt (DEB35)

Land: Deutschland

Zusätzliche Informationen: Geb. 505, EG, Radiologie

5.1.6. Allgemeine Informationen

Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

5.1.7. Strategische Auftragsvergabe

Ziel der strategischen Auftragsvergabe: Keine strategische Beschaffung

5.1.15. Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

Informationen über die Überprüfungsfristen: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 160 Einleitung, Antrag (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt:

UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

6. Ergebnisse

Wert aller in dieser Bekanntmachung vergebenen Verträge: Nicht veröffentlicht

Begründungscode: Geschäftliche Interessen eines Wirtschaftsteilnehmers

Direktvergabe

:

Begründung der Direktvergabe: Der Auftrag kann nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden, da aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist

Sonstige Begründung: B. Rechtliche Bewertung Da der maßgebliche Schwellenwert von 216.000 EUR netto überschritten wird, richtet sich die vergaberechtliche Prüfung nach den §§ 97 ff. GWB, VgV. Eine Direktvergabe im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb kann gut begründet auf den Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV gestützt werden. Dies ist der Fall, "wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, a) weil ein einzigartiges Kunstwerk oder eine einzigartige künstlerische Leistung erschaffen oder erworben werden soll, b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten." § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV wird dabei ergänzt durch § 14 Abs. 6 VgV, der besagt: "Die in Abs. 4 Nr. 2 a) und b) genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist." I. Monopolstellung i. S. v. § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV An den Ausnahmetatbestand der Monopolstellung eines Bieters werden durch die Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt: Er ist als Ausnahme zum vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz restriktiv auszulegen. Denn die Auftragsvergabe wird weitgehend dem Wettbewerb entzogen, indem gezielt nur mit einem Bieter verhandelt wird und andere Unternehmen weder einbezogen werden noch durch Bekanntmachung in transparenter Weise über die Beauftragungsmöglichkeit Kenntnis erlangen können. VK Bund, Beschl. v. 5. Februar 2009 ? VK 1 - 186/08. Voraussetzung für die Direktvergabe ist demnach nicht nur das Vorliegen eines Ausschließlichkeitsrechts. Die Norm fordert darüber hinaus, dass aufgrund dieses Ausschließlichkeitsrechts nur ein einziges Unternehmen den fraglichen Auftrag durchführen kann; es muss also eine Monopolstellung vorliegen. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21. Juli 2010 ? 15 Verg 6/10; VK Bund, Beschl. v. 22. August 2008 ? VK 2 - 73/08. 1. Rechtsprechung des EuGH Diese Auffassung vertritt ebenso der Europäische Gerichtshof. EuGH, Urt. v. 9. Januar 2025 - C -578/23; Urt. v. 15. Oktober 2009 ? C-275/08; Urt. v. 2. Juni 2005 ? C-394/02. So hat er festgestellt, dass drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, um von einer Monopolstellung ausgehen zu können: "...ist als Erstes zu prüfen, ob der öffentliche Auftraggeber (...) auch nachweisen muss, dass ihm die Ausschließlichkeitssituation nicht zuzurechnen ist. (...) Es wäre jedoch (...) unvereinbar, einem solchen öffentlichen Auftraggeber zu erlauben, diese Bestimmung anzuwenden, obwohl ihm die Schaffung oder Aufrechterhaltung der Ausschließlichkeitssituation, auf die er sich zu diesem Zweck beruft, ins-besondere deshalb zuzurechnen ist, weil er zur Erreichung des Ziels des betreffenden Auftrags die Ausschließlichkeitssituation nicht herbeiführen musste oder über tatsächliche und wirtschaftlich vertretbare Mittel verfügte, um diese Situation zu beenden." EuGH, Urt. v. 9. Januar 2025 - C -578/23. Daher ist nach Auffassung des EuGH zu prüfen, ob das Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zur Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts geführt hat. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Fortdauer einer solchen Ausschließlichkeitssituation auf die Handlung oder Untätigkeit des öffentlichen Auftraggebers zurückzuführen ist. Die weiteren beiden Voraussetzungen sind: "Zum einen müssen die Arbeiten, die Gegenstand des Auftrags sind, eine techn. Besonderheit aufweisen, und zum anderen muss es aufgrund dieser techn. Besonderheit unbedingt erforderlich sein, den Auftrag an ein bestimmtes Unternehmen zu vergeben." EuGH, Urt. v. 2. Juni 2005 ?C-394 /02. Außerdem muss der Auftraggeber im Rahmen einer sorgfältigen europaweiten Markterforschung detailliert prüfen, ob tatsächlich ausschließlich ein Unternehmen den Auftrag

erbringen kann. Der Auftraggeber ist insofern dazu verpflichtet, sich eine Marktübersicht zu verschaffen. Dabei muss die europaweite Markterforschung zu dem Ergebnis kommen, dass das ausgewählte Unternehmen Monopolist für die Erbringung der nachgefragten Leistung ist. Nicht ausreichend ist, wenn der Auftraggeber lediglich subjektiv der Auffassung ist, dass nur ein bestimmtes Unternehmen die wirtschaftlichste Leistungserbringung erwarten lässt. EuGH, Ur. v. 15. Oktober 2009 ? C-275/08; OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. Juli 2007 ? 11 Verg 5/07; VK Hessen, Beschl. v. 27. April 2007 ? 69 d - VK - 11/2007. Der Auftraggeber kommt dieser Beweislast nicht bereits dadurch nach, indem er darlegt, dass ein bestimmtes Unternehmen den Auftrag am besten ausführen kann. Vielmehr muss er beweisen, dass einzig dieses Unternehmen für die Ausführung des Auftrages in Betracht kommt. VK Brandenburg, Beschl. v. 22. Mai 2008 ? VK 11/08. Es kann vorliegend gut begründet werden, dass aus techn. Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist bzw. die vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind: a) Keine Zurechenbarkeit : Erste Voraussetzung nach der Rechtsprechung des EuGH ist, dass der UM die Ausschließlichkeitssituation nicht zuzurechnen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftraggeber zur Erreichung des Beschaffungsziels die Ausschließlichkeitssituation nicht herbeiführen musste - es also Alternativen zum Beschaffungsgegenstand gab - oder in der Lage war, diese Ausschließlichkeitssituation zu beenden. Weder gibt es Alternativen zu dem Beschaffungsgegenstand noch ist die UM in der Lage, die technische Monopolstellung des CT-Geräts zu beenden. Dies liegt daran, dass es sich hierbei um eine Weltneuheit handelt. Alternative CT-Geräte, die über dieselben technischen Eigenschaften verfügen, sind am Markt nicht erhältlich. Folglich hat die UM keinen Einfluss auf die vorliegende Situation, so dass ihr diese auch nicht zuzurechnen ist

6.1. Ergebnis, Los— Kennung: LOT-0001

6.1.2. Informationen über die Gewinner

Wettbewerbsgewinner:

Offizielle Bezeichnung: Siemens Healthineers

Angebot:

Kennung des Angebots: xxx

Kennung des Loses oder der Gruppe von Losen: LOT-0001

Wert der Ausschreibung: Nicht veröffentlicht

Begründungscode: Geschäftliche Interessen eines Wirtschaftsteilnehmers

Vergabe von Unteraufträgen: Nein

Informationen zum Auftrag:

Kennung des Auftrags: CPQ-1708088 Rev.3

Titel: Kaufvertrag

Datum der Auswahl des Gewinners: 26/06/2026

8. Organisationen

8.1. ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Registrierungsnummer: 07-HSJOGUUNIMZ01-93

Postanschrift: Langenbeckstrasse 1

Stadt: Mainz

Postleitzahl: 55131

Land, Gliederung (NUTS): Mainz, Kreisfreie Stadt (DEB35)

Land: Deutschland

Kontaktperson: Geschäftsbereich Einkauf

E-Mail: einkauf-medizintechnik@unimedizin-mainz.de

Telefon: +49 6131-17-3996

Internetadresse: <https://www.unimedizin-mainz.de/index.html>

Profil des Erwerbers: <https://www.unimedizin-mainz.de/index.html>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

8.1. ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

Registrierungsnummer: 07-0001801100000-05

Postanschrift: Stiftstraße 9

Stadt: Mainz

Postleitzahl: 55116

Land, Gliederung (NUTS): Mainz, Kreisfreie Stadt (DEB35)

Land: Deutschland

E-Mail: Vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Telefon: +49 613116-2234

Rollen dieser Organisation:

Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1. ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Siemens Healthineers

Größe des Wirtschaftsteilnehmers: Großunternehmen

Registrierungsnummer: DE64872105

Postanschrift: Frankfurter Str. 110

Stadt: Frankfurt

Postleitzahl: 65760

Land, Gliederung (NUTS): Main-Taunus-Kreis (DE71A)

Land: Deutschland

E-Mail: karl.kb.becker@siemens-healthineers.com

Telefon: 01737073595

Internetadresse: <https://www.siemens-healthineers.com/de>

Rollen dieser Organisation:

Bieter

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Staatsangehörigkeit des Eigentümers: Deutschland

Gewinner dieser Lose: LOT-0001

8.1. ORG-0004

Offizielle Bezeichnung: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)

Registrierungsnummer: 0204:994-DOEVD-83

Stadt: Bonn

Postleitzahl: 53119

Land, Gliederung (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)

Land: Deutschland

E-Mail: noreply.esender_hub@bescha.bund.de

Telefon: +49228996100

Rollen dieser Organisation:

TED eSender

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 44b37469-50eb-4db7-b66f-dbab2c2a71e9 - 01

Formulartyp: Vorankündigung – Direktvergabe

Art der Bekanntmachung: Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Unterart der Bekanntmachung: 25

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 26/06/2026 09:18:21 (UTC+02:00)

Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 442608-2026

ABl. S – Nummer der Ausgabe: 122/2026

Datum der Veröffentlichung: 29/06/2026